

Organ: Menschenrechtsrat

Thema: SCHUTZ VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN

DER MENSCHENRECHTSRAT,

geleitet von der Wichtigkeit der Wahrung von Zweck und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundrechte aller Menschen aus allen Ländern,

unter besonderer Betonung der Wichtigkeit der universellen Erklärung der Menschenrechte als grundlegendes Element der internationalen Anstrengungen, die Achtung und Wahrung der Menschen- und Grundrechte sowie anderer Menschenrechte auf nationaler Ebene zu unterstützen,

eingedenk der Resolutionen A/RES/53/144 und A/RES/68/181 der Generalversammlung,

alarmiert darüber, dass die Exekutive einiger Staaten Probleme dabei hat, entsprechende Gesetze umzusetzen und Menschen, die aufgrund ihrer Position als Menschenrechtsverteidiger bedroht und unterdrückt werden, zu schützen,

beunruhigt, dass Unruhen und Konflikte die Rechte von Menschenrechtsverteidigern vehement gefährden und Drohungen und Gewalttaten gegen sie begünstigen,

mit tiefer Sorge zur Kenntnis nehmend, dass viele Staaten von Korruption unterwandert sind und somit Beschlüsse zum Schutz von Menschenrechtsaktivisten nicht zufriedenstellend umgesetzt werden,

betonend, dass es Aufgabe aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, die Menschenrechte zu fördern,

aner kennend, dass die internationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit von Einzelnen, Gruppen, Verbänden und besonders NGOs mit dem Staat zur Beendigung jeglicher Verletzungen der Menschen- oder Grundrechte von äußerster Wichtigkeit ist,

unter Hinweis auf den kausalen Zusammenhang von internationalem Frieden und Sicherheit und dem Gewähren von Menschen- und Grundrechten,

erklärend, dass die Abwesenheit von internationalem Frieden und Sicherheit nicht die Verletzung von Menschenrechten entschuldigt,

erinnernd, dass jegliche unrechtmäßige Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger eine negative Auswirkung auf die Moral der gesamten Bevölkerung haben können und es deshalb nur im Interesse des

Staates ist, solche zu unterbinden,

mit Besorgnis feststellend, dass einige Staaten trotz bestehender Resolutionen Menschenrechtsverteidiger nicht unterstützen,

begrüßend, dass einige Staaten nichts desto trotz bereits wichtige Schritte unternommen haben, um Menschenrechtsaktivisten zu unterstützen und die erfolgreiche Zusammenarbeit von Staat und NGOs zu gewährleisten,

1. *verurteilt* alle Staaten, die Menschenrechtsverteidiger aufgrund ihrer aktivistischen Arbeit verfolgen, sofern diese Arbeit gewaltlos ausgeübt wird;
2. *definiert* Menschenrechtsaktivisten und Menschenrechtsverteidiger als Organisationen oder Einzelpersonen, die sich der Verbreitung und Wahrung der Menschenrechte und der Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen verschrieben haben und dieses Ziel auf gewaltlose Art und Weise verfolgen;
3. *fordert*, dass alle Gerichtsprozesse, die Menschenrechtsaktivisten betreffen, unter rechtsstaatlichen Prinzipien geführt werden;
4. *betont*, dass die Souveränität jedes einzelnen Staates unter jeden Umständen gewährt werden muss;
5. *ruft* die internationale Staatengemeinschaft abermals zur Verbreitung und Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemeine Menschenrechte zu fördern und zu schützen, *auf*;
6. *empfiehlt* staatliche Sicherheitskräfte abzuordnen um Menschenrechtsaktivisten zu schützen, sofern eine akute Bedrohung vorliegt;
7. *ermutigt* zudem national-interne Instanzen zu begründen, die,
 - a. die Einhaltung der Menschenrechte beobachten,
 - b. jährliche Berichte über die aktuelle Lage im jeweiligen Staat an die Vereinten Nationen weiterleiten,
 - c. sicherstellen, dass es sich bei den Menschenrechtsverteidigern nicht um Terroristen oder gewaltbereite Extremisten handelt, die sich lediglich als Menschenrechtsverteidiger ausgeben;
 - d. engen Kontakt zu menschenrechtsverantwortlichen Organen der Vereinten Nationen

pflügen;

8. *empfiehlt* in diesem Zuge den Staaten, Menschenrechtsaktivisten dazu anzuhalten, ihr Eintreffen genügend im Voraus anzukündigen;
9. *legt dringend nahe* enger mit NGOs zusammenzuarbeiten, um den Schutz von Menschenrechtsaktivisten zu gewährleisten;
10. *fordert*, unabhängige Menschenrechtsaktivisten, die nicht in Nichtregierungsorganisationen Mitglied sind, in gleichem Maße wie Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen;
11. *empfiehlt* in diesem Zuge dringend, NGOs im eigenen Staat neu registrieren zu lassen, um eine aufgeklärte, gemeinschaftliche Zusammenarbeit wahrzumachen;
12. *fordert* eine aktive und bei Bedarf auch finanzielle Unterstützung von Staaten, die die internationale Staatengemeinschaft um Hilfe beim Schutz von Menschenrechtsaktivisten bitten;
13. *kommt zu dem Schluss*, dass die bisher äußerst hilfreiche und wertvolle Arbeit des Sonderberichterstatters bis auf Weiteres, unter Vorbehalt, zu Gunsten der Sicherheit des Sonderberichterstatters eingestellt werden muss, da sich das Zentrum der heutigen Menschenrechtsverletzungen und somit auch des Wirkens von Menschenrechtsaktivisten in Konfliktregionen verlagert hat;
14. *empfiehlt* den Staaten, das enge soziale Umfeld von Menschenrechtsverteidigern bei einer akuten Bedrohung ebenfalls unter Schutz zu stellen, um Erpressungen vorzubeugen;
15. *hofft* inständig, dass die internationale Staatengemeinschaft kulturelle, religiöse und verfassungsrechtliche Werte und Grundsätze anerkennt;
16. *unterstützt*, dass, sofern ein Staat das fordert, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen im Staatsgebiet von Regierungsbeamten begleitet werden müssen, selbstverständlich nicht, um diese zu kontrollieren, sondern um für ihre Sicherheit zu garantieren;
17. *erinnert*, dass ein jeder Staat das Recht hat, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen;
18. *beschließt*, aktiv mit der Sache befasst zu bleiben.